

# Bericht

des

## Finanzausschusses

über

### die Vorlage des Staatsrates (Beilage 47), betreffend das Gesetz über die Einhebung direkter Steuern.

Infolge des Krieges sind viele Steuerbeamte ihrer Tätigkeit entzogen worden. Dadurch häuften sich auch viele Rückstände hinsichtlich der Steuervorschreibungen an. Obwohl die Steuerträger bei Fehlen einer Vorschreibung gemäß § 5 des Gesetzes vom 9. März 1870, R. G. Bl. Nr. 23, zur Entrichtung der Steuer nach Vorjahrsgebühr verpflichtet wären, so hat sich dennoch ein großer Teil der Steuerträger dieser Verpflichtung entzogen und wartet die Steuervorschreibung ab.

Noch schlimmer liegen jene Fälle, wo die Steuervorschreibung erfolgte, aber die Steuer trotzdem nicht entrichtet wurde. Besonders kraß treten diese Verhältnisse hinsichtlich der Kriegsteuerbeträge (Kriegsgewinnsteuerbeträge) in die Erscheinung. Für das gesamte ehemalige österreichische Staatsgebiet wurden an Kriegsteuer (Kriegsgewinnsteuer) bis Juli 1918 rund 700 Millionen Kronen bemessen, aber tatsächlich bloß 300 Millionen Kronen eingezahlt.

Aus diesen Gründen sah sich der Staatsrat veranlaßt, einen Gesetzentwurf einzubringen, der eine Erhöhung der Verzugszinsen in allen jenen Fällen statuiert, in denen trotz erfolgter Steuervorschreibung oder in Ermanglung einer solchen nicht nach Vorjahrsgebühr die bereits fälligen Beträge an direkten Steuern binnen 30 Tagen, vom Tage des Wirksamkeitsbeginnes des Gesetzes an gerechnet, entrichtet werden. Diese erhöhten Verzugszinsen sollen 1 K für je 100 K und für jeden Kalendermonat betragen. Teilbeträge bis einschließlic 50 K und Monatsteile bis einschließlic 15 Tage sollen unberücksichtigt bleiben. Teilbeträge über 50 K sollen für 100 K gerechnet werden. Monatsteile über 15 Tage sollen als voller Kalendermonat gelten (§ 1).

Kriegsteuerbeträge (Kriegsgewinnsteuerbeträge), die zur Zeit der Kundmachung dieses Gesetzes bereits vorgeschrieben, jedoch nach den bisherigen Vorschriften (die erste Hälfte nach 30 Tagen, die zweite Hälfte nach sechs Monaten) noch nicht fällig sind, sollen sofort zur Gänze fällig werden. Wenn ihre Einzahlung nicht binnen 30 Tagen erfolgt, so sollen die bereits erwähnten erhöhten Verzugszinsen entrichtet werden (§ 2).

Um dem Staate im Jahre 1919 die Möglichkeit zu geben, rascher in den Besitz der Steuern zu kommen, sollen die Grundsteuer, die Hausklassensteuer, insoweit ihre Fälligkeit nicht früher eintritt, sowie die vom Steuerpflichtigen unmittelbar zu entrichtende Renten- und Einkommensteuer nicht in den in den betreffenden Steuergesetzen bezeichneten einzelnen Raten, sondern mit dem ganzjährigen Betrage am 1. Februar fällig werden. Die allgemeine und die besondere Erwerbsteuer soll in drei gleichen Raten am 1. Februar, 1. April und 1. Juni fällig werden. Bisher war die Einkommensteuer in zwei gleichen Raten am 1. Juni und 1. Dezember, die Erwerbsteuer in vier gleichen Raten, deren letzte am 1. Oktober, fällig. Die Entrichtung der Steuer soll bei Fehlen einer Vorschreibung nach Vorjahrsgebühr erfolgen (§ 3).

Die nach Kundmachung dieses Gesetzes zur Vorschreibung kommenden Kriegsteuerbeträge (Kriegsgewinnsteuerbeträge) sollen mit der Zustellung des Zahlungsauftrages fällig werden, das heißt, daß die

Verzugszinspflicht im Sinne des § 1 des Gesetzes vom 9. März 1870, R. G. Bl. Nr. 23, nach Ablauf von 14 Tagen eintritt (§ 4).

Ferner soll der Steuerbehörde I. Instanz das Recht eingeräumt werden, unvorgreiflich der endgültigen Festsetzung im ordentlichen Verfahren die besondere Erwerbsteuer und die Einkommensteuer bis einschließlich des Steuerjahres 1919 und die Kriegsteuer (Kriegsgewinnsteuer) ermitteln und den Steuerpflichtigen mit dem Auftrage bekanntgeben, den Betrag binnen 30 Tagen bei Vermeidung der Verzugszinsen und der Zwangsfolgen einzuzahlen. Würde der später endgültig vorgeschriebene Betrag hinter dem vorläufigen zur Zahlung auferlegten Betrag zurückbleiben, so können für die Überzahlung die Vergütungszinsen im Sinne der Kaiserlichen Verordnung vom 16. Juli 1904, R. G. Bl. Nr. 79, jedoch im Ausmaß von 50 h für je 100 K und für jeden Kalendermonat beansprucht werden (§ 5).

Der Gesetzentwurf sieht auch die Stundung der Steuern in besonderen Fällen vor, die die rechtzeitige Entrichtung der Steuer vorübergehend ausschließen (§ 6).

Der Finanzausschuß hat den Gesetzentwurf einer eingehenden Prüfung und Beratung unterzogen. Obwohl sich einzelne Stimmen gegen die im § 1 vorgesehenen erhöhten Verzugszinsen erhoben, die als zu hoch bezeichnet wurden, so konnte sich dennoch der Finanzausschuß der Ansicht nicht verschließen, daß es notwendig sei, schärfere Bestimmungen zu beschließen, um die Steuereingänge zu beschleunigen. Im § 1 wurden einige stilistische Änderungen vorgenommen, um Zweifel über die Bedeutung dieser Bestimmung auszuschließen. Diese Änderungen sind im Text des Gesetzentwurfes hervorgehoben worden. Um Zweifel darüber zu beseitigen, daß sich die erhöhten Verzugszinsen bloß auf jene Steuerbeträge beziehen, die 100 K überschreiten, wurde dem § 1 folgender Satz beigelegt: „Sofern die Jahresvorschreibung an der betreffenden Steuer 100 K an Staatsgebühr ausschließlich Kriegszuschlag nicht übersteigt, entfällt die Verzugszinspflicht.“ Die §§ 2, 3, 4 wurden unverändert angenommen. Zu § 3 ist ausdrücklich zu bemerken, daß sich diese Bestimmung nur auf unmittelbar zu entrichtende Renten- und Einkommensteuer bezieht, daher das im Abzugswege zu besteuernde Diensteinkommen nicht berührt. § 5 wurde präziser stilisiert und sind die Änderungen im Texte hervorgehoben. Im § 6 wurde die Nachsicht der Verzugszinsen bei Stundungen zugelassen. Die weiteren Änderungen sind stilistischer Natur.

Der Finanzausschuß stellt den Antrag:

Die Provisorische Nationalversammlung wolle beschließen:

„Dem angeschlossenen Gesetzentwurf mit den vom Finanzausschuß vorgenommenen Änderungen wird die Zustimmung erteilt.“

Wien, am 4. Dezember 1918.

**Hummer,**  
Obmann.

**Schögl,**  
Berichterstatter.

# Gesetz,

betreffend

## die Einhebung direkter Steuern.

Die Provisorische Nationalversammlung des Staates Deutschösterreich hat beschlossen:

### § 1.

Steuerpflichtige, die im Zeitpunkte der Kundmachung dieses Gesetzes auf Grund bereits erfolgter Vorschreibung oder mangels einer solchen nach Vorjahrsgebühr bereits fällige Beträge an direkten Steuern nicht binnen 30 Tagen zur Einzahlung bringen, haben vom Kundmachungstage an erhöhte Verzugszinsen im Ausmaß von 1 K für je 100 K und für jeden Kalendermonat zu zahlen. Teilbeträge bis einschließlich 50 K und Monatsteile bis einschließlich 15 Tage bleiben unberücksichtigt. Teilbeträge über 50 K werden für 100 K gerechnet. Monatsteile über 15 Tage gelten als voller Kalendermonat.

Sofern die Jahresvorschreibung an der betreffenden Steuer 100 K an Staatsgebühr anschießlich Kriegszuschlag nicht übersteigt, entfällt die Verzugszinsenpflicht.

### § 2.

Kriegssteuerebeträge (Kriegsgewinnsteuerebeträge), welche zur Zeit der Kundmachung dieses Gesetzes bereits vorgeschrieben, jedoch nach den bisherigen Vorschriften noch nicht fällig sind, werden sofort zur Gänze fällig. Erfolgt ihre Einzahlung nicht binnen 30 Tagen, so sind Verzugszinsen in dem im § 1 festgesetzten Ausmaße zu entrichten.

### § 3.

Für das Steuerjahr 1919 werden die Grundsteuer, die Hausklassensteuer, insoweit ihre Fälligkeit

nicht früher eintritt, sowie die vom Steuerpflichtigen unmittelbar zu entrichtende Renten- und Einkommensteuer nicht in den in den betreffenden Steuergesetzen bezeichneten einzelnen Raten, sondern mit dem ganzjährigen Betrage am 1. Februar, die allgemeine und die besondere Erwerbsteuer in drei gleichen Raten, am 1. Februar, 1. April und 1. Juni, fällig.

Die Entrichtung hat bei Fehlen einer Vorschreibung gemäß § 5 des Gesetzes vom 9. März 1870, R. G. Bl. Nr. 23, nach der Vorjahrsgebühr zu erfolgen.

#### § 4.

Die nach Kundmachung dieses Gesetzes zur Vorschreibung kommenden Kriegssteuerebeträge (Kriegsgewinnsteuerbeträge) werden mit der Zustellung des Zahlungsauftrages fällig.

#### § 5.

Die Steuerbehörde erster Instanz kann unvoreigentlich der endgültigen Festsetzung im ordentlichen Verfahren die besondere Erwerbsteuer und die Einkommensteuer bis einschließlich des Steuerjahres 1919 und die Kriegsteuer (Kriegsgewinnsteuer) [ ] ermitteln und den Steuerpflichtigen mit dem Auftrage bekanntgeben, den Betrag binnen 30 Tagen bei Vermeidung der Verzugszinsen und der Zwangsfolgen einzuzahlen. Die Ermittlung hat nach den Bekenntnissen zu erfolgen. Erscheint das Bekenntnis in auffälligem Maße bedenklich oder wurde ein Bekenntnis überhaupt nicht eingebracht, kann die Steuerbehörde die vorläufige Ermittlung der Steuer auf Grund der ihr vorliegenden Befehle vornehmen.

Die vorläufige Ermittlung der besonderen Erwerbsteuer und der Einkommensteuer für das Steuerjahr 1919 und der Kriegsteuer für das Kriegsjahr 1918 kann jedoch immer erst nach Ablauf der Frist zur Einbringung des für die betreffende Steuer maßgebenden Bekenntnisses erfolgen.

Gegen eine solche Zahlungsaufforderung ist ein Rechtsmittel unzulässig.

Bleibt der später endgültig vorgeschriebene Betrag hinter dem vorläufig zur Zahlung auferlegten Betrag zurück, so können für die Überzahlung die Vergütungszinsen im Sinne der Kaiserlichen Verordnung vom 16. Juli 1904, R. G. Bl. Nr. 79, jedoch im Ausmaß von 50 h für je 100 K und für jeden Kalendermonat beansprucht werden. Bei der Zinsberechnung wird nach § 1, letzter Satz, vorgegangen.

#### § 6.

Stundungen und die Nachsicht der Verzugszinsen können nur ausnahmsweise insoweit bewilligt werden, als der Steuerpflichtige auf Grund vorliegender Befehle darzutun in der Lage ist, daß die

endgültige Steuervorschreibung des betreffenden Steuerjahres voraussichtlich in einer wesentlich geringeren Höhe erfolgen wird oder daß er durch die Zahlung in wirtschaftliche Bedrängnis gerät oder wenn in seinem Gebiet besondere Verhältnisse obwalten, welche die rechtzeitige Entrichtung der Steuer vorübergehend ausschließen.

## § 7.

Dieses Gesetz tritt acht Tage nach seiner Kundmachung in Kraft.

## § 8.

Mit dem Vollzuge des Gesetzes wird der Staatsrat betraut.